

Gemeinde Henggart

Kanton Zürich

Schutzzonen - Reglement
=====

für die

Quellwasserfassungen

"Hebsack, "Berg" und "Rebberg"

Hiezu: Schutzzonenpläne 1:1000

No. 428/37, 428/38 und 428/39

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 1937 vom 06. Sep. 1993

Henggart, im Januar 1978

Gemeinde Henggart

Kanton Zürich

Schutzzonen - Reglement

=====

für die Quellwasserfassungen "Hebsack", "Berg" und "Rebberg"

Hiezu: Schutzzonenplan No. 428/37, Situation 1:1000
Quellwasserfassung "Hebsack"

Schutzzonenplan No. 428/38, Situation 1:1000
Quellwasserfassungen "Berg"

Schutzzonenplan No. 428/39, Situation 1:1000
Quellwasserfassung "Rebberg"

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutze des Quellwassers um die Fassungsbereiche erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 : Die Grundlage für die Ausarbeitung dieses Reglementes und der zugehörigen Schutzzonenpläne No. 428/37, 428/38 und No. 428/39, Situationen 1:1000 bildet der geologisch-hydrologische Bericht von Herrn Dr. Heinrich Jäckli, Zürich vom 31. März 1977.

Art. 3 : Die Fassungsbereiche (Zonen I), die engeren Schutzzonen (Zonen II) und die weiteren Schutzzonen (Zonen III) um die Quellwasserfassungen bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dez. 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 4 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Situationsplänen 1:1000, No. 428/37, 428/38 und 428/49 des Ingenieurbüros Wetli + Berger, Winterthur. Diese Pläne bilden integrierende Bestandteile dieses Reglementes.

Art. 5 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

=====

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III)

Art. 6 : In den weiteren Schutzzonen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- b) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Nutzinhalt über 250'000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.
- c) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 Liter bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- d) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Quellwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

- e) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- f) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- g) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen und Sickerschächte sind verboten.
- h) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- i) Auffüllungen mit gewässerunschädlichem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- k) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Quellwassers entsteht.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehaltlich lit. b verboten.
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- d) Die Erstellung von Flurstrassen für landwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.

g) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung, Weidgang und mässige Verwendung von Kunstdünger, Mist und Spritzmitteln sind erlaubt.

h) Das Ausbringen von Jauche mittels Verschlauchung und die Verwendung von Klärschlamm sind verboten.

Jauche darf nur mit dem Druckfass ausgebracht werden und nur unter folgenden Bedingungen und Einschränkungen:

- pro Gabe dürfen nicht mehr als 30 m^3 je ha ausgebracht werden. Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen: Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

- der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt, noch wassergesättigt sein.

Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- wenn ein oberflächliches Abfliessen von Jauche zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

i) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

3. Fassungsbereiche (Zonen I)

Art. 8 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 6 und 7 aufgeführten Beschränkungen gelten für die Fassungsbereiche folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist untersagt.
- c) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- d) Materiallager jeder Art sind nicht zuzulassen.

III. Spezielle Massnahmen

=====

Art. 9 : Die Fassungsbereiche sind von der Gemeinde Henggart zu erwerben und nach Möglichkeit zu umzäunen oder aufzuffersten.

IV. Schlussbestimmungen

=====

Art. 10: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 11: Die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Henggart festgesetzt am 18. Juni 1979

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Wes
.....

W. J. ...
.....

8413 Neftenbach

30. Sept. 1981

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

Wes

W. J. ...

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr.

8457 Humlikon
29. Juni 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES

der Präsident:

der Schreiber:

R. Ganz

L. ...

